

Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege

Aufgrund des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der derzeit geltenden Fassung und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142) sowie der §§ 1 bis 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.06.2018 folgende Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege beschlossen:

ABSCHNITT 1 Kindertagesstätten

Unterabschnitt 1 Aufnahme und Benutzung

§ 1 Begriff

Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung.

Zu den Kindertagesstätten gehören:

- a) Krippengruppen für Kinder im Alter von unter 3 Jahren
- b) Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch
- c) Hortgruppen für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- d) altersübergreifende Gruppen für Kinder.

§ 2 Träger

Die städtischen Kindertagesstätten werden von der Stadt Fulda als öffentliche Einrichtungen unterhalten und sind rechtlich nicht selbständig.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Fulda und dem/den Erziehungsberechtigten zu dem in dem Vertrag bestimmten Zeitpunkt. Bestandteil des Vertrages ist diese Satzung.

(2) Plätze werden in der Regel nur an Kinder vergeben, die im Gebiet der Stadt Fulda ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für die Platzvergabe sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Das Alter der Kinder: ältere Kinder vor jüngeren

- Die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- Die soziale Situation der Eltern, sofern diese eine Aufnahme der Kinder dringend erforderlich macht
- Der Wunsch der Eltern nach wohnortnaher bzw. arbeitsplatznaher Unterbringung
- Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen.

(3) Die Anzahl der möglichen Ganztagsplätze einer Kindertagesstätte richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort. Deren Platzvergabe erfolgt nach dem individuell nachgewiesenen Bedarf. Dafür sind folgende Kriterien maßgebend:

- Die Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII gehen einer Berufstätigkeit nach, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- Erzieherische Gründe (Nachweis durch den Soz. Dienst des Amtes für Jugend und Familie)
- Spezieller Förderbedarf (Nachweis durch den Soz. Dienst des Amtes für Jugend und Familie)

Der/die Erziehungsberechtigte(n) haben die Stadt Fulda unverzüglich über den Wegfall der vorgenannten Bedarfskriterien zu informieren. Sie haben auf Verlangen der Stadt Fulda einen aktuellen Nachweis über das Bestehen bzw. Fortbestehen der Bedarfskriterien vorzulegen.

(4) Die Anzahl der Plätze in Teilbetreuung und der jeweilige Umfang der Teilbetreuung in einer Kindertagesstätte (Platzsharing) richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort. Grundsätzlich ist eine Teilbetreuung im Kindergartenalter nicht möglich.

§ 4

Ende des Betreuungsverhältnisses, Kündigung und Ausschluss

(1) Der Betreuungsvertrag endet ohne Kündigung spätestens am 31.07. des Jahres, in dem der Schulbesuch beginnt. Abweichend hiervon endet der Betreuungsvertrag für eine Krippengruppe spätestens mit dem Monat, in den der dritte Geburtstag des Kindes fällt. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wird der Betreuungsvertrag für die Krippengruppe auch über den Monat des dritten Geburtstages hinaus bis maximal zum Ende des laufenden Kindergartenjahres verlängert. Der Betreuungsvertrag für eine Hortgruppe endet spätestens mit dem Monat, in den der 14. Geburtstag des Kindes fällt.

(2) Der Vertrag kann von dem/den Erziehungsberechtigten schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Stadt Fulda kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit unter Einhaltung einer die beiderseitigen Interessen berücksichtigenden Kündigungsfrist schriftlich kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:

- schwere Erkrankung des Kindes,
- mehrfaches oder ununterbrochenes, mindestens zweiwöchiges Fernbleiben von Kindern ohne hinreichende Begründung auch nach schriftlicher Mahnung gegenüber den Eltern
- eine Verletzung einer Pflicht aus dem Betreuungsvertrag oder dieser Satzung trotz vorheriger schriftlicher Beanstandung durch die Stadt,
- Zahlungsverzug in Höhe von mindestens zwei Kostenbeiträgen nach fruchtloser schriftlicher Mahnung.

- Beendigung der örtlichen Zuständigkeit der Stadt Fulda, beispielsweise durch Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes der Eltern in den Bereich einer anderen Gemeinde.

(4) Wenn die Bedarfskriterien für einen Ganztagsplatz im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung nicht mehr erfüllt werden, kann die Stadt Fulda von dem/den Erziehungsberechtigten schriftlich eine Anpassung des Betreuungsvertrages an den veränderten Betreuungsbedarf innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommen die Erziehungsberechtigten dem Anpassungsverlangen nicht binnen der Frist nach, kann die Stadt Fulda den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund nach § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung kündigen.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet, es sei denn, es entfielen auf einen dieser Tage ein Feiertag. Die individuellen Betreuungszeiten eines Kindes werden im Betreuungsvertrag vereinbart. Die täglichen Öffnungszeiten der Einrichtungen ergeben sich aus dem Aushang der jeweiligen Einrichtung

(2) Bei Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertagesstätte geschlossen werden. In der Regel schließt die Einrichtung hierfür pro Jahr an bis zu zwei Tagen. Für Dienstbesprechungen schließt die Kindertagesstätte monatlich an einem Nachmittag. Hierüber ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigten spätestens einen Monat vorher schriftlich oder durch Aushang zu informieren.

(3) Die Betriebsferien werden dem/den Erziehungsberechtigten jeweils sechs Monate vorher durch Aushang bekannt gegeben. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.

(4) Bei anderen notwendig werdenden Schließungen erfolgt die Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig.

(5) Bei einer Schließung der Kindertagesstätte gem. Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 ist der Elternbeirat zu hören. Wenn Eltern die Betreuung ihrer Kinder während dieser Schließzeiten nicht sicherstellen können und einen dringenden Bedarf nachweisen, werden, soweit möglich, Notplätze vorgehalten. Die Notwendigkeit des Bedarfs ist durch ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers etc. zu belegen.

(6) Sprechzeiten mit dem/der Leiter/in und dem/der Gruppenerzieher/in finden nach Vereinbarung statt.

§ 6 Aufsicht, Übergabe der Kinder

(1) Die Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung einschl. der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Kindertagesstättenpersonal und endet mit der Herausgabe der Kinder an den Erziehungsberechtigten oder seinen Beauftragten. Eine Ausdehnung der Aufsichtspflicht auf den Weg zur und von der Kindertagesstätte wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Die Kinder sind zu den im Aushang der Kindertagesstätte bekannt gemachten Zeiten zu bringen und pünktlich zur Beendigung der individuellen Betreuungszeit gemäß Betreuungsvertrag abzuholen. Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung gesund und regelmäßig besuchen; sie sollen bis spätestens um 9.00 Uhr eintreffen. Das Fehlen des

Kindes ist am gleichen Tag in der Einrichtung mitzuteilen. Das Personal ist berechtigt, sich ab dem 3. Fehltag nach dem Grund des Fernbleibens zu erkundigen.

(3) Die Herausgabe der Kinder erfolgt ausschließlich an die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte. Der/die Erziehungsberechtigte(n) erklärt schriftlich gegenüber der Tageseinrichtung, wer außer ihm/ihnen zur Abholung berechtigt ist. Bei Zweifeln über die Identität oder Berechtigung des Abholenden ist das Kindertagesstättenpersonal berechtigt, die Herausgabe des Kindes so lange zu verweigern, bis die Identität geklärt ist oder eine ausdrückliche Anweisung des/der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Unterabschnitt 2 Kostenbeiträge

§ 7 Kostenbeitragspflicht und -pflichtige

(1) Für einen Betreuungsplatz in einer städtischen Kindertagesstätte sind an die Stadt Fulda monatliche Kostenbeiträge (Kindertagesstättegebühren) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages oder dem Ausschluss des Kindes.

(2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, die mit dem sich in einer Kindertagesstätte befindenden Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Trifft Satz 1 oder 2 nicht zu, tritt an die Stelle der Eltern oder des Elternteils der/die Erziehungsberechtigte(n).

(3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Der für den Besuch der Kindertagesstätte von den Kostenbeitragspflichtigen zu entrichtende Kostenbeitrag setzt sich zusammen aus dem **Betreuungsbetrag** (Abs. 4) und einem **Verpflegungsentgelt** (Abs. 6).

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsbetrags erstreckt sich auch auf Abwesenheitszeiten des Kindes und auf die Zeiten der Schließung während der Betriebsferien der Kindertagesstätte oder aus sonstigem Grund (wie beispielsweise Streik).

(3) Der Betreuungsbetrag ist jeweils am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs ist der Stadt Fulda vorrangig ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Kostenbeitrages im Lastschriftverfahren zu erteilen. Die Frist für die Vorabankündigung des Lastschrifteinzugs fälliger Kostenbeiträge beträgt mindestens einen Tag vor Belastung.

Der Versand der Vorabankündigung des Lastschrifteinzugs erfolgt per E-Mail. Eine gültige E-Mail-Adresse ist daher der Leitung der Kindertagesstätte bekanntzugeben. Liegt keine gültige E-Mail-Adresse vor, wird für Druck und Versand der Vorabankündigung eine Verwaltungsgebühr von jeweils 3,- € erhoben. Wird nachgewiesen, dass ein Internetanschluss nicht zur Verfügung steht, kann von der Verwaltungsgebühr auf Antrag abgesehen werden.

(4) Der **Betreuungsbetrag** ist abhängig vom Betreuungsumfang – maßgeblich ist der Betreuungsvertrag. Er wird wie folgt festgesetzt:

1. Für Kinder **unter 2 Jahren** (ausschließlich des Monats, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet)

monatlich

für Betreuung an Vormittagen	178,50 €
für ganztägige Betreuung (bis max. 16:45 Uhr)	287,50 €
für ganztägige Betreuung und Spätnachmittag (bis max. 18:00 Uhr)	302,50 €

Bei Platzsharing gilt folgendes

monatlich

pro Vormittag	46,- €
pro Nachmittag (ab 12:30 Uhr bis max. 16:45 Uhr)	31,- €
pro verlängertem Nachmittag (ab 12:30 Uhr bis max. 18:00 Uhr)	34,- €
pro Ganzttag	76,- €
pro verlängertem Ganzttag	79,- €

2. Für Kinder ab dem Monat, in dem das 2. Lebensjahr vollendet wird, **bis unter 3 Jahren** (ausschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet)

monatlich

für Betreuung an Vormittagen	145,50 €
für ganztägige Betreuung (bis max. 16:45 Uhr)	227,50 €
für ganztägige Betreuung und Spätnachmittag (bis max. 18.00 Uhr)	242,50 €

Bei Platzsharing gilt folgendes

monatlich

pro Vormittag	39,- €
pro Nachmittag (ab 12:30 Uhr bis max. 16:45 Uhr)	23,- €
pro verlängertem Nachmittag (ab 12:30 Uhr bis max. 18:00 Uhr)	26,- €
pro Ganzttag	61,- €
pro verlängertem Ganzttag	64,- €

Werden Kinder vorzeitig in eine Kindergartengruppe aufgenommen, so ist der Betreuungsbetrag nach Ziff. 3 und das Verpflegungsentgelt nach Abs. 6, Ziff. 2 zu entrichten.

Wird der Betreuungsvertrag für die Krippengruppe nach § 4 Abs. 1, Satz 3 über den Monat des 3. Geburtstages des Kindes verlängert, so ist für diesen Zeitraum auch der Betreuungsbetrag nach Abs. 4, Ziff. 2 zu entrichten. Dieser monatliche Betreuungsbetrag wird um folgende Beträge reduziert:

- um 135,60 € für jeden vollen Monat in den Kalenderjahren 2018 und 2019;
- um 138,31 € für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2020;
- um 141,02 € für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2021;
- um 143,74 € für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2022;
- um 146,45 € für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2023;
- um 149,16 € für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2024 und
- um 151,87 € für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2025.

Übersteigt der Reduzierungsbetrag den Betreuungsbetrag, so reduziert sich der Betreuungsbetrag auf 0 €; es besteht kein Anspruch auf Auszahlung des übersteigenden Betrags. Das Verpflegungsentgelt bleibt von der Reduzierungsregelung unberührt.

3.1. Für Kinder **ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, bis zum Schuleintritt**

monatlich

für Vormittag (ca. 5 ¼ Std./Tag)	102,50 €
für Vormittag + Mittag (ca. 6 ¾ Std./Tag)	122,50 €
für Vormittag + Nachmittag (ca. 8 Std./Tag)	117,50 €
für Vormittag + Mittag + Nachmittag (bis max. 16:45 Uhr – ca. 9 ½ Std./Tag)	135,50 €
für ganztags (bis max. 18.00 Uhr – ca. 10 ¾ Std./Tag)	146,50 €

Für eine tägliche Betreuung eines Kindes von bis zu sechs Stunden wird kein Kostenbeitrag erhoben (Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 26.04.2018), so lange der Stadt Fulda hierfür die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag gewährt wird. Das Verpflegungsentgelt bleibt von der Freistellung unberührt.

Für Betreuungszeiten, die über einen täglichen Betreuungszeitraum von sechs Stunden hinausgehen, wird der diesem Zeitanteil entsprechende Kostenbeitrag wie folgt erhoben:

3.2.

monatlich

für Vormittag (ca. 5 ¼ Std./Tag)	0,00 €
für Vormittag + Mittag (ca. 6 ¾ Std./Tag)	14,00 €
für Vormittag + Nachmittag (ca. 8 Std./Tag)	35,00 €
für Vormittag + Mittag + Nachmittag (bis max. 16:45 Uhr – ca. 9 ½ Std./Tag)	60,00 €
für ganztags (bis max. 18.00 Uhr – ca. 10 ¾ Std./Tag)	85,00 €

Ist im Betreuungsvertrag zusätzlich je Woche eine Betreuung an einem Mittag vereinbart, so beträgt der Betreuungsbetrag zusätzlich 5,00 €/Monat und zusätzlich für einem Nachmittag je Woche 12,00 €/Monat.

Werden gleichzeitig Geschwister in einer städtischen Krippe und/oder in einem städtischen Kindergarten betreut, so reduziert sich der Betreuungsbetrag für das zweite und jedes weitere in einer Kinderkrippe betreute Kind um 45,-€/Monat.

4. Für Kinder **ab dem Schuleintritt** bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

monatlich

135,50 €.

Werden gleichzeitig mehrere Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut, so ist für jedes weitere ein Betreuungsbetrag in Höhe von monatlich 117,50 € zu zahlen.

(5) Kinder sind pünktlich abzuholen. Die genauen Abholzeiten für den jeweiligen Betreuungsumfang werden vom Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Jugend, Familie und Senioren, tagesstättenbezogen festgelegt und in der jeweiligen Kindertagesstätte durch Aushang bekannt gegeben. Für eine verspätete Abholung kann nach einmaliger schriftlicher Mahnung pro angefangener ¼ Stunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro festgesetzt werden. Erfolgt die verspätete Abholung mehrfach, so kann ohne weitere Mahnung ein zusätzlicher Kostenbeitrag von 30 € pro angefangene ¼ Stunde festgesetzt werden

(6) Das **Verpflegungsentgelt** beträgt pro Kind und Mittagessen:

1. für **Kinder bis unter 3 Jahren**, (ausschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet) **2,80 Euro.**

(Sind diese jedoch vorzeitig in einer Kindergartengruppe aufgenommen, gilt 2.)

2. für **Kinder ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, bis zum Schuleintritt** **3,40 Euro:**

3. für **Kinder ab dem Schuleintritt** bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **4,00 Euro.**

Ist eine besondere Diätkost erforderlich, so beträgt das Entgelt pro Essen 4,50 Euro. Ein Anspruch auf Diätkost besteht nicht. Sie wird nur zur Verfügung gestellt, sofern dies keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand bedeutet.

Grundlage für den Verpflegungsumfang sind die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag. Erfolgt eine Verpflegung, ohne dass dies im Betreuungsvertrag niedergelegt ist, aufgrund einer besonderen Ausnahme- bzw. Notsituation vereinzelt, so erhöht sich der entsprechende Essenspreis pro in Anspruch genommene Verpflegung um 0,50 €.

Die Bestellung des Essens erfolgt eine Woche im Voraus. Sofern eine Verpflegung des Kindes nur auf besondere Bestellung durch den/die Erziehungsberechtigten erfolgen soll, muss die Bestellung bis spätestens Freitagvormittag vorliegen.

Der Anspruch auf Zahlung des Verpflegungsentgelts entsteht mit der Bestellung oder der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Mittagessens. Er wird mit der monatsweisen Abrechnung, in der Regel im Folgemonat, fällig und entsprechend Abs. 3 durch Lastschriftverfahren eingezogen.

Unterabschnitt 3 Elternversammlung und Elternbeirat

§ 9 Elternversammlung

(1) Die Elternversammlung besteht aus den Erziehungsberechtigten aller die Kindertagesstätte besuchenden Kinder. Die Elternversammlung muss nicht als Vollversammlung abgehalten werden, sondern kann auch in den einzelnen Betreuungsgruppen stattfinden. Sie wird mindestens einmal im Jahr innerhalb von 6 Wochen nach Schulbeginn einberufen. Im Übrigen muss eine Elternversammlung stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Erziehungsberechtigten dies fordert. Hierbei sind die von Seiten der Erziehungsberechtigten zu behandelnden Gegenstände bei der Leitung der Kindertagesstätte in Textform einzureichen.

(2) Die Leitung der Kindertagesstätte beruft die Elternversammlung unter Angabe der Örtlichkeit, des Tages, der Uhrzeit und der Tagesordnung ein. Die Erziehungsberechtigten

sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in Textform zu laden. Gebietet die Dringlichkeit eines Verhandlungsgegenstandes keinen weiteren Aufschub, so kann abweichend eine angemessene kürzere Ladungsfrist festgesetzt werden.

(3) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind zusammen eine Stimme.

(4) Verlauf und Ergebnis der Elternversammlung sind in Protokollform schriftlich festzuhalten

§ 10

Aufgaben und Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat versteht sich als Institution, die durch eine kooperative gedeihliche Zusammenarbeit mit dem Personal und dem Träger der Einrichtung zum Wohle des Kindes wirken soll.

(2) Der Elternbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- die Vertreterin/der Vertreter des Fachpersonals der Einrichtung
- je ein Elternvertreter für jede Kindergruppe, mindestens jedoch drei Elternvertreter, wenn die Einrichtung mit weniger als drei Gruppen geführt wird
- die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte.

Die Vertreter/innen der Einrichtung im Gesamtelternbeirat haben im Elternbeirat Gaststatus.

(3) Der Elternbeirat soll gehört werden:

- zu den Aufnahmekriterien für den Besuch der Einrichtung bei Bestehen einer Vormerklisse
- bei der Änderung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte
- vor der Durchführung investiver Maßnahmen im baulichen Bereich
- bei Änderung der Betreuungszeiten und Festlegung der Schließzeiten

(4) Der Elternbeirat hat das Recht, Auskunft über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen sowohl von den staatlich anerkannten Erzieherinnen/Erziehern als auch vom Träger der Einrichtung zu verlangen. Von dem Recht der Auskunft ausdrücklich ausgenommen werden alle Vorgänge, die unter die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes fallen, sowie interne Personalangelegenheiten.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Elternbeiratsmitglieder haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen hierbei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(6) Die Amtszeit der Elternbeiratsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn das Kind/die Kinder des berufenen Elternbeiratsmitglieds die Kindertagesstätte verlässt/verlassen. Im Übrigen endet die Tätigkeit eines Elternbeiratsmitglieds mit dem Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Bestimmungen. Tritt dieser Fall ein, so rückt der Vertreter des ausgeschiedenen Elternbeiratsmitgliedes nach und nimmt die diesbezüglichen Obliegenheiten bis zum Ende der Amtszeit wahr.

§ 11

Wahl des Elternbeirats

(1) Zur Elternbeiratswahl lädt die Leitung der Kindertagesstätte unter Wahrung einer 14tägigen Frist entsprechend § 9 Abs. 2 ein.

(2) Die Wahl des Elternbeiratsmitgliedes für eine Gruppe erfolgt jeweils durch die Erziehungsberechtigten schriftlich in geheimer Wahl. Widerspricht niemand, kann offen durch Handheben gewählt werden. Für jedes Elternbeiratsmitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte sowie die Vertreterin/der Vertreter des Fachpersonals sind nicht wählbar, sie gehören als ständige Mitglieder dem Elternbeirat an. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind zusammen eine Stimme. Gewählt ist diejenige Person, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die gleiche Anzahl Stimmen haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Mit der Leitung und Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand berufen, der aus einem Wahlleiter und Schriftführer besteht. Die Bestellung des Wahlvorstands erfolgt nach Zuruf durch Beschlussfassung entsprechend Absatz 2. Vom Ergebnis der Elternbeiratswahl ist ein Protokoll anzufertigen mit Ort und Zeit der Wahl, Anzahl und Namen der anwesenden Wahlberechtigten, Auswertung der Stimmen und Ergebnis.

§ 12

Vorsitz und Einberufung des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In der ersten Sitzung nach seiner Wahl wählt er aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende/n und einen/eine Schriftführer/in. Der/die Vorsitzende hat den Elternbeirat einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte dies beantragen. Bei der Ladung der Mitglieder ist eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Beratungsgegenstände können sowohl von der Elternversammlung als auch von den Mitgliedern des Elternbeirates eingebracht werden. Über Verlauf und Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies bedarf sowohl der Zeichnung durch den Vorsitzenden als auch durch den Schriftführer. Auf Verlangen ist den Erziehungsberechtigten der Einrichtung hierüber Auskunft zu erteilen. Dem Träger der Kindertagesstätte ist eine Ausfertigung spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung zuzuleiten.

(2) Sofern zu einzelnen Beratungsgegenständen der Tagesordnung abzustimmen ist, ist der Beschluss mit den Stimmen der Mehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Elternbeirates.

§ 13

Gesamtelternbeirat für die städtischen Kindertagesstätten

(1) Der Gesamtelternbeirat ist das Organ aller Eltern, deren Kinder eine städtische Kindertagesstätte besuchen.

(2) Der Gesamtelternbeirat setzt sich aus je zwei gewählten Vertreter/innen je Kindertagesstätte zusammen. Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten der in der jeweiligen Kindertagesstätte betreuten Kinder. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 11 dieser Satzung sinngemäß. Gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Elternbeirat und im Gesamtelternbeirat ist zulässig. Die Amtszeit der Gesamtelternbeiratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn das Kind/die Kinder des berufenen Gesamtelternbeiratsmitglieds die städtische Kindertagesstätte verlässt/verlassen. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

(3) Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit

- eine/n Vorsitzende/n und Stellvertreter/in
- eine/n Schriftführer/in und Stellvertreter/in

Bei Bedarf können weitere Beauftragte für besondere Aufgabenbereiche ernannt werden.

(4) Der Gesamtelternbeirat kann im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften über die die Kindertagesstätten der Stadt Fulda betreffenden Angelegenheiten beraten, Anregungen für die Kindertagesstättenarbeit geben und Vorschläge unterbreiten. Er soll gehört werden bei

- Änderung dieser Satzung
- Festlegung und Fortschreibung der pädagogischen Leitlinien/Rahmenkonzeptionen
- Fortschreibung des Kindergartenentwicklungsplanes
- Planung von Um- und Neubaumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen

Anträge des Gesamtelternbeirates sind an das Amt für Jugend, Familie und Senioren zu richten. Der Gesamtelternbeirat soll im Jugendhilfeausschuss zu den die Kindertagesstätten betreffenden Angelegenheiten gehört werden.

(5) Die/der Vorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung Sitzungen nach Bedarf in Textform ein, mindestens jedoch 2 mal pro Jahr. Der Zeitraum zwischen Einberufung und Sitzung soll mindestens 14 Tage betragen. Bei dringenden Angelegenheiten nach Absatz 4, auf Verlangen des Amtes für Jugend und Familie oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Gesamtelternbeirates, muss der/die Vorsitzende eine Sitzung einberufen. Über Verlauf und Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies bedarf der Zeichnung durch die/den Vorsitzende/n als auch durch die/den Schriftführer/in.

An den Sitzungen können teilnehmen:

- der/die Dezernent/in
- Vertreter des Magistrats der Stadt Fulda

Weitere Personen können von dem/der Vorsitzenden hinzugezogen werden.

(6) Sofern zu einzelnen Beratungsgegenständen der Tagesordnung abzustimmen ist, ist der Beschluss mit den Stimmen der einfachen Mehrheit zu fassen. Stimmberechtigt sind die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder des Gesamtelternbeirates. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gewählten Mitglieder erforderlich.

(7) Hinsichtlich der Schweigepflicht gilt § 10 (5) analog.

ABSCHNITT 2 Kindertagespflege

§ 14 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die Zahlung einer laufenden Geldleistung setzt die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII voraus. Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beträgt pauschal

1. 1,87 € und ab 01.01.2020 1,95 € pro nachgewiesene Betreuungsstunde und betreutem Kind für die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,

2. 3,78 € und ab 01.01.2020 3,93 € pro nachgewiesene Betreuungsstunde und betreutem Kind zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Hierauf wird die Landesförderung gemäß § 32 a Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) i. d. F. vom 01.01.2014 angerechnet, d. h. die Landesförderung gilt mit Auszahlung des Betrags von 3,78 € und ab 01.01.2020 von 3,93 € als weitergeleitet.
3. 0,05 € pro nachgewiesene Betreuungsstunde und betreutem Kind zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson, wenn die Kindertagespflegeperson im Umfang von mindestens 3 Tagen und im Abstand von höchstens fünf Jahren an einer Fortbildung zum hessischen Bildungs- und Erziehungsplan teilnimmt.

Der Betrag nach Ziff. 2 reduziert sich um 1,40 € pro nachgewiesene Betreuungsstunde, wenn die Kindertagespflegeperson nicht die Teilnahme an einer Aufbauqualifizierung im Umfang von 20 Unterrichtsstunden im vorherigen Kalenderjahr nachweist; abweichend davon genügt im Kalenderjahr der erstmaligen Übernahme einer Tagespflege der Nachweis einer Teilnahme im laufenden Kalenderjahr.

Weist die Kindertagespflegeperson eine Qualifikation als pädagogische Fachkraft nach § 25 b Abs. 1 HKJGB nach und ist sie für die Kindertagespflege geeignet, so erhöht sich der Betrag nach Ziff. 2 um 0,20 €.

Private Zuzahlungen von Dritten an die Tagespflegeperson sind nicht vorgesehen. Werden Zuzahlungen geleistet, so entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung.

Eine Gewährung von Geldleistungen an unterhaltspflichtige Personen ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung an die Tagespflegeperson erfolgt monatlich im Nachhinein auf der Grundlage eines Nachweises über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

Für die Eingewöhnungszeit werden pauschal 20 Stunden ohne Nachweis angenommen.

(3) Geeignet im Sinne von Abs.1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 15 Betreuungsverhältnis

(1) Wird ein Kind zu einer geeigneten Tagespflegeperson vermittelt oder wird eine geeignete Tagespflegeperson von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen, so schließen die erziehungsberechtigte Person und die Tagespflegeperson einen schriftlichen Betreuungsvertrag. Damit entsteht ein privat-rechtliches Betreuungsverhältnis. Im Betreuungsvertrag sind insbesondere die Betreuungszeiten und der Betreuungsumfang zu regeln.

§ 16 Kostenbeitragspflichtige

(1) Für die Förderung in Kindertagespflege sind an die Stadt Fulda monatliche Kostenbeiträge zu entrichten. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Betreuungsverhältnisses und endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages.

(2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, die mit dem sich in Kindertagespflege befindenden Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Trifft Satz 1 oder 2 nicht zu, tritt an die Stelle der Eltern oder des Elternteils der/die Erziehungsberechtigte(n).

(3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Kostenbeitrag

(1) Die gemäß § 16 Kostenbeitragspflichtigen haben einen Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag ist abhängig von dem Betreuungsumfang. Maßgeblich ist der im Vertrag mit der Tagespflegeperson festgelegte Betreuungsumfang pro Kind.

Für die Betreuung eines Kindes wird der monatliche Kostenbeitrag wie folgt festgesetzt:

Betreuungsumfang	Kostenbeitrag
Betreuungsstunden pro Woche bis	monatlich
5	33,00 €
10	66,00 €
15	99,00 €
20	132,00 €
25	165,00 €
30	198,00 €
35	231,00 €
40	264,00 €
45	297,00 €
50	330,00 €

Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die gleichzeitig keine Kindertageseinrichtung besuchen, wird der Kostenbeitrag für 5 bis 30 Betreuungsstunden pro Woche nicht erhoben.

Für die Eingewöhnungszeit ist ein pauschaler Kostenbeitrag von 15,00 € fällig.

(2) Werden gleichzeitig Geschwisterkinder in Kindertagespflege betreut, so wird der monatliche Kostenbeitrag für diese um 30,- € reduziert.

(3) Bei Beginn, Ende oder Änderungen der Betreuungszeit innerhalb eines Monats wird der Kostenbeitrag entsprechend tageweise erhoben.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung erstreckt sich auch auf Abwesenheitszeiten des Kindes und auf Ferien-/Urlaubszeiten.

(5) Der Kostenbeitrag ist jeweils am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs ist der Stadt Fulda vorrangig ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Kostenbeitrages im Lastschriftverfahren zu erteilen. Die Frist für die Vorabankündigung des Lastschrifteinzugs fälliger Kostenbeiträge beträgt mindestens einen Tag vor Belastung. Der Versand der Vorabankündigung des Lastschrifteinzugs erfolgt per E-Mail. Eine gültige E-Mail-Adresse ist daher der Stadt bekanntzugeben.

ben. Liegt keine gültige E-Mail-Adresse vor, wird für Druck und Versand der Vorabankündigung eine Verwaltungsgebühr von jeweils 3,- € erhoben. Wird nachgewiesen, dass ein Internetanschluss nicht zur Verfügung steht, kann von der Verwaltungsgebühr auf Antrag abgesehen werden.

ABSCHNITT 3 Sonstiges, Inkrafttreten

§ 18 Datenschutz

(1) Für die Bearbeitung und Verwaltung des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
- Antragsdaten für eventuelle Gebührenermäßigungen.

(2) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Hessische Kommunalabgabengesetz (KAG), das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) sowie das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten gem. § 18 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Fulda, 20. Juni 2018

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister